

**Betreuungsvertrag
für das Ambulant Betreute Wohnen
nach den §§ 53, 54 SGB XII**

Zwischen der

Evangelisches Johanneswerk gGmbH,
Schildescher Str. 101 in 33611 Bielefeld,

vertreten durch

- nachfolgend Einrichtung genannt -

und

Frau/Herrn

- nachfolgend Klientin/Klient genannt -

wohnhafte in

vertreten durch

- rechtliche/n Betreuerin/Betreuer; Bevollmächtigte/n -

wird mit Wirkung vom folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel der Leistung

- (1) Das betreute Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten).
- (2) Ziel der Leistung ist es, der Klientin/dem Klienten unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale und berufliche Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu eröffnen und zu erhalten. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.
- (3) Die Betreuung erfolgt im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Leistungsanbieters, wie sie in der Konzeption beschrieben ist. Diese ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Betreuungsvertrages. Grundlage des Vertrages bilden darüber hinaus die Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 93 BSHG ambulant (zukünftig Rahmenvertrag NRW nach §§ 75 ff. SGB XII), dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“ sowie die

von dem Leistungsanbieter mit dem Leistungsträger abgeschlossene Leistungs-, und Prüfungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung gemäß § 93 ff. BSHG. Die Konzeption, die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung können beim Träger eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 2 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII und der Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 93 BSHG ambulant (dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“) und der Vereinbarung zur Erprobung zusätzlicher Leistungselemente im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege der Nordrhein-Westfalen von September 2012 sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Klientin/dem Klienten vereinbarten individuellen Hilfeplan, der die Betreuungsleistungen und deren Ziele sowie ggf. das vereinbarte Leistungsmodul HD (Hintergrundleistungen) benennt. Er wird regelmäßig fortgeschrieben und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage 1).
- (3) Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen wie die Hilfeplanung und -reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit des Dienstes, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen, Kooperationskontakte mit Bezugspersonen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- (4) Die Betreuung umfasst aufsuchende Hilfe in der häuslichen Umgebung der Klientin/des Klienten und im direkten Umfeld der Klientin/des Klienten (Hausbesuche, Begleitung und Besuche außerhalb der Wohnung) sowie Leistungsangebote außerhalb der Dienststelle.
- (5) Der Träger führt eine Dokumentation.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Betreuungsleistungen und Maßnahmen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungs-/Kontaktzeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der individuellen Lebenssituation der Klientin/des Klienten. Sie werden mit der Klientin/dem Klienten auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Leistungsträgers vereinbart.

- (2) Die Festlegung der Anzahl der Fachleistungsstunden und der Leistungsmodule erfolgt durch den Leistungsträger auf der Grundlage des Hilfeplans.
- (3) Veränderte Bedarfe/Mehrbedarfe, die eine Anpassung des Hilfeplans erforderlich machen, werden von der Klientin/dem Klienten bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt. Es findet dann das Verfahren des jeweils zuständigen Leistungsträgers Anwendung.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die Klientin/der Klient und der Leistungsanbieter können die Erbringung zusätzliche Leistungen, die von der Klientin/dem Klienten gesondert zu vergüten sind, vereinbaren. Etwaige vereinbarte zusätzliche Leistungen können seitens der Klientin/des Klienten jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 5 Betreuungspersonen

- (1) Die Betreuung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters. Von Seiten des Leistungsanbieters wird eine Bezugsbetreuerin/einen Bezugsbetreuer benannt.
- (2) Die Kontinuität der Betreuung, insbesondere die Vertretung der Bezugsbetreuerin/des Bezugsbetreuers durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Betreuungspersonen sind soweit wie möglich die Bedürfnisse der Klientin/des Klienten zu berücksichtigen. Es erfolgt eine möglichst frühzeitige Information der Klientin/des Klienten.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Klientin/des Klienten

- (1) Die Klientin/der Klient ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres/seines individuellen Hilfeplanes sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Die Klientin/der Klient ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten. Will sie/er einen vereinbarten Termin absagen oder verschieben, hat sie/er dies spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Über längere Abwesenheitszeiten wie z.B. Urlaub, Kuraufenthalte ist der Leistungsanbieter frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Sofern seitens der Betreuungsperson Unterstützung und Hilfe bezüglich der Alltagsangelegenheiten der Klientin/des Klienten erfolgt, hat die Klientin/der Klient den Leistungsanbieter die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den mit den Leistungsträgern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden

die Kosten dem Nutzer ganz oder anteilig in Rechnung gestellt.

Der Stundensatz pro Fachleistungsstunde für Leistungen des LT I Betreutes Wohnen beträgt zur Zeit Euro, die Leistungen des Leistungsmoduls HD werden mit Euro pro berechnet. Mit den vereinbarten Entgelten sind abgesehen von den gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Leistungen (§ 4) alle Leistungen abgegolten.

- (2) Änderungen bezüglich der Höhe des Stundensatzes sind seitens des Leistungsanbieters der Klientin/dem Klienten innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Grundlage für die Abrechnung der Fachleistungsstunde sind die in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Regelungen.

Die direkten Betreuungsleistungen und klientenbezogenen Tätigkeiten werden in 10-Minuten-Einheiten abgerechnet.

Die Gruppenangebote /- betreuung werden pro Teilnehmer nach dem Verhältnis Zeitdauer zu Teilnehmerzahl abgerechnet.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, rechnet der Leistungsanbieter direkt mit diesen ab, sofern die Klientin/der Klient die in Anlage 2 befindliche Einverständniserklärung unterzeichnet hat.
- (2) Andernfalls ist der Leistungsanbieter berechtigt, monatlich unmittelbar mit der Klientin/dem Klienten abzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass ergänzende Leistungen gemäß § 4 erbracht wurden oder die Klientin/der Klient einen Anteil zu den Leistungen des Leistungsträgers übernommen hat. Für diesen Fall ist das Entgelt spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber:

Bank:

BIC:

IBAN:

zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag der Klientin/des Klienten beläuft sich zur Zeit auf Euro pro Monat.
- (4) Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Leistungsnachweises, den die Klientin/der Klient gegenzeichnet.

§ 9 Haftung

Die Klientin/der Klient und der Leistungsanbieter haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt.

Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Klientin/des Klienten durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Klientin/des Klienten (siehe Anlagen 1,2,4)).
- (3) Die Klientin/der Klient hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlagen 3,6).

§ 11 Beschwerderecht Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Klientin/der Klient hat Anspruch darauf, dass der Leistungsanbieter das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung (Anlage 6) festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 7 sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich die Klientin/ der Klient mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist befristet bis zum _____. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich bei befristeter Vertragsdauer jeweils um den im Bewilligungsbescheid des Kostenträgers gewährten Zeitraum. Maßgeblich ist hier jeweils der letzte Bewilligungsbescheid.

(2) Der Vertrag ist ordentlich kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

(3) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zusatzvereinbarungen:

,

(Klientin/Klient)

rechtsverbindliche Unterschrift des Leistungsanbieters

rechtliche/r Betreuer/in

Bevollmächtigte/r